

# RS Vwgh 1994/2/23 93/09/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §13a;  
AuslBG §4 Abs6 idF 1991/684;  
AVG §37;  
AVG §46;  
AVG §56;  
VwGG §42 Abs2 Z3 ltc;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/11/18 93/09/0356 7

## Stammrechtssatz

Beruht die Feststellung der der Landeshöchstzahl gegenüberzustellenden Zahl beschäftigter und arbeitsloser Ausländer (§ 13a AuslBG) nicht auf ausreichend sicheren tatsächlichen Anhaltspunkten, dann steht dies einer Feststellung der Überschreitung der Landeshöchstzahl und damit auch einer darauf gestützten Abweisung des Antrags auf Beschäftigungsbewilligung gemäß § 4 Abs 6 AuslBG entgegen. Im übrigen ist auf das jeweils im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides vorhandene statistische Material zurückzugreifen.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Parteiengehör Verletzung des Parteiengehörs Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090193.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)